

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

29. Jahrgang

Nr. 23

19.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 6. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 18.12.2024	2
Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 18.12.2024.....	5
Satzung zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 19.12.2024	10
Bekanntmachung des Entwurfes der Nachtragssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2025.....	14

**Satzung zur 6. Änderung der
Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath
vom 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 9Nr. 409), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NW. S. 233), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NW. S. 444) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath wird wie folgt neu gefasst:

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Automaten, Warenlager, Schaukästen	4,70 € / Monat/ m ² Mindestgebühr: 17,85 Euro
2	Baubuden, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüsten, Schrägaufzügen etc.	5,50 € / Monat/ m ² Mindestgebühr: 27,80 €
3	Container	0,90 € / Tag/ m ² Mindestgebühr: 12,30 €

4	Außengastronomie	2,85 € / Monat/ m ² Mindestgebühr: 27,80 €
5	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä.	10,50 € / Monat/ m ² Mindestgebühr: 17,00 €
6	ambulante Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Werbefahrzeuge aller Art	7,35 € / Monat/ m ² Mindestgebühr: 22,60 €
7	Weihnachtsbaumverkauf	6,30 € / Monat/ m ²
8	Plakatierung	3,60 € / Monat/ St. Mindestgebühr: 32,50 €
9	Banner	16,80 € / Monat/ Stück
10	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie Veranstaltungen ähnlicher Art	28,35 € / Tag
11	Private Straßen- und Nachbarschaftsfeste	16,80 € / Tag
12	Infrastrukturelle Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Postablagekästen, Masten etc.)	4,80 € / Monat/ m ² Mindestgebühr: 23,10 €
13	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche, die nicht unter die lfd. Nr. 1 – 12 oder 14 fällt	2,65 €- 15,75 € / Monat / m ² Mindestgebühr: 17,35 €
14	Nutzung der Markthalle Bavierplatz und der da- runterliegenden öffentlichen Verkehrsfläche <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • 48,00 € • 64,00 €

	<ul style="list-style-type: none">• 5 Stunden bis zu 10 Stunden• Tageshöchstpauschale (10 Stunden und länger)	<ul style="list-style-type: none">• 96,00 €
--	--	---

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

**Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Erkrath
vom 18.12.2024**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1109), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S.1029) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S.916) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 10.12.2024 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath

1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

Die Graberwerbgebühren zu den Ziffern 1.1.2.3, 1.1.3, 1.2.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 und 1.3 schließen die Bepflanzung mit Sträuchern oder Rasen und deren Pflege mit ein.

1.1 Sarggrabstätten

1.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre 2.410,13 €
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

1.1.2 Reihengrabstätten

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.1.2.1 Reihengrabstätte für 30 Jahre 1.924,83 €

1.1.2.2 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre 1.053,83 €

1.1.2.3 anonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre 2.991,35 €

1.1.3 Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre 2.991,35 €

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.2 Urnengrabstätten

Die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten ist möglich. Je Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

1.2.1.1	Urnwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen	1.535,46 €
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen	1.219,45 €

1.2.2 Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.2.2.1	Urnreihengrabstätte	873,16 €
1.2.2.2	anonyme Urnenreihengrabstätte	760,30 €

1.2.3 Urnenrasenreihengrabstätte für 25 Jahre

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.053,83 €

1.2.4 Urnengemeinschaftsgrabstätte für 30 Jahre

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

1.400,03 €

1.2.5 Baumreihengrabstätte für 30 Jahre

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.580,60 €

1.3 Aschestreufeld

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

Aschestreufeld für 30 Jahre	1.069,91 €
-----------------------------	------------

1.4 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.4.1 Sargwahlgrabstätten	pro Jahr	80,34 €
---------------------------	----------	---------

1.4.2 Urnenwahlgrabstätten

1.4.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen	pro Jahr	51,18 €
1.4.2.2	Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen	pro Jahr	40,65 €

1.5 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten

1.5.1	Urnengemeinschaftsgrabstätten	pro Jahr	46,67 €
-------	-------------------------------	----------	---------

2. Gebühren für die Rückgabe von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

Rückgabe eines Nutzungsrechts an die Stadt Erkrath vor Ablauf der Ruhefrist. Die Pflege für die Zeit bis zur Beendigung der Ruhefrist erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Abräumen der Grabstätte erfolgt entweder durch die Angehörigen oder nach Ziffer 3.5.

2.1	Wahlgrabstätte	pro Jahr	80,34 €
2.2	Reihengrabstätte	pro Jahr	64,16 €
2.3	Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren	pro Jahr	42,15 €
2.4	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen	pro Jahr	51,18 €
2.5	Urnenwahlgrab für bis zu zwei Urnen	pro Jahr	40,65 €
2.6	Urnenreihengrab	pro Jahr	43,66 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.1 und 3.2 (ausgenommen Bestattungen ohne Anwesenheit von Angehörigen) schließen ein:

- Grabaushub,
- Ausschmücken mit Grabmatten,
- Verfüllen des Grabes, Kränze aufbringen und später abfahren,
- Grabhügel setzen

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.3 schließen die Anbringung einer gravierten Baumplakette am Gedenkbaum ein.

3.1 Erdbestattungen

3.1.1	Bestattung von Personen über 5 Jahre	2.201,20 €
-------	--------------------------------------	------------

3.1.2 Bestattung von Personen unter 5 Jahre	900,51 €
3.1.3 Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre ohne Anwesenheit von Angehörigen	1.570,85 €
3.1.4 Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre unter Anwesenheit von Angehörigen	2.201,20 €
<u>3.2 Urnenbestattungen</u>	
3.2.1 Bestattung von Urnen	231,74 €
3.2.2 Anonyme Bestattung von Urnen ohne Anwesenheit von Angehörigen	192,23 €
3.2.3 Anonyme Bestattung von Urnen unter Anwesenheit von Angehörigen	231,74 €
3.2.4 Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe ohne Anwesenheit von Angehörigen	192,24 €
3.2.5 Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe unter Anwesenheit von Angehörigen	231,74 €
<u>3.3 Bestattungen auf dem Aschestreufeld</u>	
3.3.1 Bestattung auf dem Aschestreufeld unter Anwesenheit von Angehörigen	685,19 €
3.3.2 Bestattung auf dem Aschestreufeld ohne Anwesenheit von Angehörigen	509,66 €
<u>3.4 Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen aussch. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung</u>	
3.4.1 Aus- oder Einbettung von Leichen	1.570,87 €
3.4.2 Aus- oder Einbettung von Urnen	192,24 €
<u>3.5 Gebühren für das Abräumen von Grabstätten</u>	
3.5.1 Abräumen einer Grabstätte (Entfernung von Pflanzenresten)	229,77 €

3.5.2	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals	282,79 €
3.5.3	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals und des Fundaments	332,98 €
4.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenzelle	
<u>4.1</u>	<u>Benutzung der Friedhofskapelle</u> je Trauerfall Einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidung, Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke	492,13 €
<u>4.2</u>	<u>Benutzung der Leichenzelle</u> je angefangenen Tag	323,46 €
5.	Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen	
<u>5.1</u>	<u>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (inkl. Liegeplatten und Kissensteine)</u>	
5.1.1	auf Wahl- und Reihengräbern	69,60 €
5.1.2	auf Rasenreihengräbern	34,80 €
<u>5.2</u>	<u>Genehmigung für die Herstellung von Einfriedungen (Steinfassungen oder Hecken) und Grüften</u>	69,60 €
<u>5.3</u>	<u>Genehmigung für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten einschließlich Fahrzeugnutzung</u>	69,60 €

Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkrath in deren jeweils gültigen Form bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

**Satzung zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath
vom 19.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233 und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.

Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) , hat der Rat der Stadt Erkrath am 10.12.2024 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013
wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Als Schmutzwassermenge für Kanalanschlussnehmer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwundmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet - insbesondere bei Gartenwasser -, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Sind die Angaben unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige für Wasserschwundmengen durch ein spezielles Gutachten den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Erkrath, vertreten durch den Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Wird der Zählerstand ein oder mehrere Jahre nicht rechtzeitig gemeldet, wird der Verbrauch durch die Anzahl der nicht gemeldeten Jahre geteilt und nur anteilig für das aktuelle Jahr berechnet, eine Schätzung erfolgt nicht.

Der Einbau, die Wartung und die Einhaltung der Eichfristen für einen Gartenwasserzähler erfolgen auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Der Einbau muss durch einen Fachbetrieb innerhalb des Gebäudes im Trinkwassersystem erfolgen. Die Anwendung der gültigen Regelung des Merkblattes des Abwasserbetriebes der Stadt Erkrath sind Voraussetzung für die Anerkennung der Wasserschwindmenge. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass der Aufwand einer Installation der in den jeweils gültigen Regelungen (Richtlinien bzw. Merkblätter) als Standard vorgesehenen Wasserzähler – Einbaugarnitur im Haus des Gebührenpflichtigen unzumutbar hoch wäre, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Ausnahmefall auch die Installation von Zapfhahnzählern mit den zur Vermeidung von Missbrauch etwa erforderlichen Auflagen zuzulassen.

Der Abwasserbetrieb behält sich eine vor Ort Kontrolle vor.

§ 9 Abs. 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem **01.01.2025** je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,71 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung **1,04 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2024** bis zum **31.12.2024** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,61 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung **1,05 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2023** bis zum **31.12.2023** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,32 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung **1,04 EUR**.

§ 10 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem **01.01.2025** für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Flächen im Sinne des Abs. 1 jährlich **1,15 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom **01.01.2024** bis **31.12.2024** jährlich **1,18 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom **01.01.2023** bis **31.12.2023** jährlich **1,08 EUR**.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.12.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Entwurfes der Nachtragsatzung der Stadt Erkrath
für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), wird hiermit der Entwurf der Nachtragsatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2025, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragsatzung öffentlich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Nachtragsatzung der Stadt Erkrath dem Rat der Stadt am 10.12.2024 zugeleitet:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2024 keine Änderungen vorgenommen und für

2025 werden folgende Gesamtbeträge festgesetzt:

	Bisher festgesetzte Gesamtbe- träge	Erhöhung um	Verminde- rung um	Festsetzung des Gesamt- betrags des Haushalts- planes einschl. Nachträge auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	169.973.900		1.331.700	168.642.200
Aufwendungen	175.601.100	6.401.750		182.002.850
Finanzplan aus der laufenden Verwal- tungstätigkeit:				

Einzahlungen	159.876.150		1.521.500	158.354.650
Auszahlungen	164.943.400	6.385.150		171.328.550
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	12.587.350	5.277.700		17.865.050
Auszahlungen	87.645.650	7.525.850		95.171.500
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	225.395.800		7.406.800	217.989.000
Auszahlungen	153.600.250		8.420.650	145.179.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2025, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 75.395.800 EUR um 7.406.800 EUR vermindert und damit auf 67.989.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.262.500 EUR um 6.099.750 EUR erhöht und damit auf 106.362.250 EUR festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2025 wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2025 unter Berücksichtigung eines Verlustvortrages gem. § 79 Abs. 3 GO NRW nach 2028 in Höhe von 3.020.000 EUR gegenüber der bisherigen Festsetzung

in Höhe von 5.627.200 EUR für 2025 um 1.193.800 EUR erhöht und damit auf 6.821.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000.000 EUR um 30.000.000 EUR erhöht und damit auf 130.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Steuerart		bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v. H.	nunmehr v.H.
1.	Grundsteuer				
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285	188		473
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)				
	für Wohngrundstücke	652	156		808
	für Nichtwohngrundstücke	652	688		1.340
2.	2. Gewerbesteuer	420			420

* Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2025 haben nur deklaratorische Bedeutung, da diese Steuersätze in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 12.11.2024 bereits vom Rat der Stadt Erkrath beschlossen wurde.

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2025 wird mit seinen Anlagen

ab dem 02. Januar 2025,

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,

in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), 1. OG

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 25. Februar 2025 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt (Einsichtnahme nach vorheriger Ankündigung):

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 16.12.2024

gez. Christoph Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.